

Die Stadtwerke Vlotho Stromnetz GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2026 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Absatz 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2025 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2026 können insoweit von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Hochspannung mit Umspannung auf Mittelspannung	9,02	5,01	107,85	1,06
Mittelspannung	6,42	5,88	127,37	1,05
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	7,92	7,21	160,06	1,11
Niederspannung	10,22	9,70	219,95	1,31

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben wie Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 Abs. 2 StromNEV), Mehrkosten nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (§ 17f EnWG), Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer

Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) stellt bei der Abgrenzung der Netzzugangsebenen auf kostenrechnerische Gegebenheiten ab. Diese Abgrenzung stellt somit die Basis für die Zuordnung der Kunden zu den jeweiligen Netzebenen dar. Bei von dieser Abgrenzung abweichenden Eigentumsgrenzen wird die singuläre Nutzung der entsprechenden Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV als Leistung des Netzbetreibers je Lieferstelle gesondert festgelegt und ist gem. § 27 Abs. 1 StromNEV im Internet zu veröffentlichen.

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis [€/kW]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Mittelspannung	21,23	1,05
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	26,68	1,11
Niederspannung	36,66	1,31

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben wie Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 Abs. 2 StromNEV), Mehrkosten nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (§ 17f EnWG), Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer

Sofern ein Netznutzer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme i.S.v. § 19 Abs. 1 StromNEV einen Wechsel in das Monatsleistungspreissystem wünscht, teilt er dies dem Netzbetreiber verbindlich einen Monat vor Beginn des Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) mit. Die Einteilung ist jeweils für das laufende Jahr bindend.

Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung - Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher Bedarf und sonstiger Bedarf

Netz- oder Umspannebene	Grundpreis/Zähler		Arbeitspreis	
	netto [€/a]	brutto [€/a]	netto [ct/kWh]	brutto [ct/kWh]
Niederspannung	76,65	91,21	8,51	10,13

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben wie Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 Abs. 2 StromNEV), Mehrkosten nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (§ 17f EnWG), Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV), Konzessionsabgabe

Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024

Netz- oder Umspannebene	Grundpreis/Zähler		Arbeitspreis	
	netto [€/a]	brutto [€/a]	netto [ct/kWh]	brutto [ct/kWh]
Nachtspeicherheizung	76,65	91,21	4,51	5,37
Wärmepumpen, Ladesäule Elektromobilität	76,65	91,21	5,48	6,52

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben wie Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 Abs. 2 StromNEV), Mehrkosten nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (§ 17f EnWG), Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV), Konzessionsabgabe

a) Nachtspeicherheizung

Die Tarifumschaltung auf den NT-Tarif erfolgt jeweils in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr täglich. Für den Betrieb einer Nachtspeicherheizung ist eine separate Messeinrichtung erforderlich. Die Bedingung für die Abrechnung eines verminderten Netzentgeltes ist, dass in diesem separat gemessenen Teil der Verbrauchseinrichtung kein HT gemessen wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung ist der Bedarf der Steuerung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung, der auf die HT-Zeit entfällt. Zum Nachweis der Unterbrechbarkeit ist grundsätzlich ein Doppeltarifzähler erforderlich, für den eigene Kosten entstehen.

b) Wärmepumpe

Die Sperrzeit bei Wärmepumpen ist täglich von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr. Soll für den Energiebedarf einer Elektro-Wärmepumpen-Heizungsanlage ein reduziertes Netzentgelt gem. § 14a EnWG gewährt werden, ist ein separater Zähler erforderlich, der ausschließlich diesen Bedarf erfasst. Die Verbrauchseinrichtung muss mit einem Schaltgerät (Rundsteuerempfänger oder Schaltuhr) unterbrochen werden können. Die Wärmepumpe wird fest an die Messeinrichtung angeschlossen, andere Verbrauchseinrichtungen werden nicht an die Messeinrichtung angeschlossen.

c) Ladesäule Elektromobilität

Die Sperrzeit bei Ladesäulen ist täglich von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Soll für den Energiebedarf einer Ladesäule für die Elektromobilität ein reduziertes Netzentgelt gemäß §14a EnWG gewährt werden, ist ein separater Zähler erforderlich, der ausschließlich diesen Bedarf erfasst. Die Verbrauchseinrichtung muss mit einem Schaltgerät (Rundsteuerempfänger oder Schaltuhr) unterbrochen werden können. Die Ladesäule wird fest an die Messeinrichtung angeschlossen, andere Verbrauchseinrichtungen werden nicht an die Messeinrichtung angeschlossen.

Sperrzeiten

Die Sperrzeiten sind auf max. 3 Unterbrechungen pro Tag mit jeweils max. 2 Stunden begrenzt.

In den Sperrzeiten wird die Stromzufuhr zur Wärmepumpe bzw. Ladesäule unterbrochen.

Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024

Die nach der Festlegung BK6-22-300 / BK8-22-010-A verpflichteten Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen können zwischen den nachstehenden Modulen wählen. Sofern keine Entscheidung vom Betreiber getroffen wurde, kommt standardmäßig das Modul 1 (Default-Modul) zur Anwendung.

Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung			
	Grundpreis	Arbeitspreis	pauschale Reduktion
	[€/a] netto	[ct/kWh] netto	[€/a] netto
Modul 1 (Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle darf nicht unter 0 € sinken!)	76,65	8,51	-131,05
Modul 2 (nur für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit separatem Zählpunkt)		3,40	
Modul 3 in Verbindung mit Modul 1			
Quartal 1			
AP Standardlasttarifstufe	76,65	8,51	-131,05
HT-Zeiten: 11:45 - 12:45 Uhr und 16:45 - 19:15 Uhr	76,65	12,77	-131,05
NT-Zeiten: 0:15 - 6:00 Uhr	76,65	3,40	-131,05
Quartal 4			
AP Standardlasttarifstufe	76,65	8,51	-131,05
HT-Zeiten: 11:45 - 12:45 Uhr und 16:45 - 19:15 Uhr	76,65	12,77	-131,05
NT-Zeiten: 0:15 - 6:00 Uhr	76,65	3,40	-131,05

Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit Leistungsmessung (nur Modul 1 möglich)			
	Leistungspreis	Arbeitspreis	pauschale Reduktion
	[€/kWa] netto	[ct/kWh] netto	[€/a] netto
Umspannung MSP/NSP < 2.500 h/a	7,92	7,21	-131,05
Umspannung MSP/NSP > 2.500 h/a	160,06	1,11	-131,05
Niederspannung < 2.500 h/a	10,22	9,70	-131,05
Niederspannung > 2.500 h/a	219,95	1,31	-131,05

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben wie Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 Abs. 2 StromNEV), Mehrkosten nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (§ 17f EnWG), Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer

Entnahme und Einspeisung mit registrierender Lastgangmessung

Spannungsebene der Messung	Messstellenbetrieb und Messung) [€/a/Messstelle]
Mittelspannungszähler mit Lastgangmessung* (einschl. Umspannung HS/MS)	247,62
Niederspannungszähler mit Lastgangmessung - ohne Wandler (einschl. Umspannung MS/NS)	247,62
Wandler Niederspannung (einschl. Umspannung MS/NS)	38,10

* Die Wandler sind vom Kunden bereitzustellen.

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben wie Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 Abs. 2 StromNEV), Mehrkosten nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (§ 17f EnWG), Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Entgelte für Messstellenbetrieb einschließlich Messung Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Lastgangmessung

Messstellenbetrieb (MSB) und Messung				
Gerätetyp	jährliche Messung und MSB [€/a]	halbjährliche Messung und MSB [€/a]	vierteljährliche Messung und MSB [€/a]	monatliche Messung und MSB [€/a]
Eintarifzähler ohne Lastgangmessung	8,83	11,93	18,13	42,93
Zweitarifzähler ohne Lastgangmessung	10,61	15,39	24,95	63,19
Wandlersatz	38,10	38,10	38,10	38,10
Schaltgerät (z. B. Rundsteuerempfänger, Tarifschaltuhr)	22,92	22,92	22,92	22,92

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben wie Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 Abs. 2 StromNEV), Mehrkosten nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (§ 17f EnWG), Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer

Zweirichtungszähler werden häufig für die Messung von Kundenanlagen eingesetzt in die Solarstromanlagen einspeisen. Die Zähler erfassen mit eigenständigen Laufwerken die Mengen für den Bezug aus dem Netz und die Einspeisung in das Netz. Jeder Zweirichtungszähler wird wie herkömmliche Zähler (Ein- oder Zweitarifzähler) je Energieflussrichtung (Ein- und Ausspeisung) abgerechnet. Analog dazu erfolgt die Berechnung der Messentgelte.

Die vorstehend genannten Entgelte für den Messstellenbetrieb gelten nicht für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nach Messstellenbetriebsgesetz. Diese Preise sind unter folgendem Link veröffentlicht:

[SW-VL-Preisblatt-gMSB-ab-01.01.2024.pdf \(stadtwerke-vlotho-stromnetz.de\)](https://www.stadtwerke-vlotho-stromnetz.de/SW-VL-Preisblatt-gMSB-ab-01.01.2024.pdf)

Weitere Dienstleistungen

		€/Vorgang
Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit ^{1.)}		82,50
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit		82,50
Erfolglose Unterbrechung ^{1.)}		55,00
Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung		27,50
Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung		27,50
Pauschales Entgelt bei Zahlungsverzug des Kunden		3,00
		€/Anschlussobjekt
Zusätzlich vom Lieferanten in Auftrag gegebene		41,25

^{1.)} Sperrungen werden in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr angeboten.

Entgelte für Jahresmehr- und Jahresminderungen bei Lastprofilkunden

Für die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der im Lastprofil vorgesehenen und der tatsächlichen verbrauchten Energie von Entnahmestellen ohne registrierende 1/4-h-Leistungsmessung (Jahresmehr- und Jahresminderungen) wird auf der Grundlage der monatlichen Marktpreise ein einheitlicher Preis berechnet.

Ab dem 01.01.2019 rechnet die Stadtwerke Vlotho Stromnetz GmbH die Mehr- und Minderungen mit den vom BDEW im Internet veröffentlichten SLP-Jahres-Mehr-/Minderungenpreisen ab. Unter folgendem Link gelangen Sie zur Veröffentlichung des BDEW:

https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Minderungen-Abrechnung?open&ccm=300040020030060

Gesetzliche Umlagen

Zusätzlich fallen die gesetzlichen energiewirtschaftlichen Umlagen an, die in ihrer aktuellen Höhe der Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber im Internet unter www.netztransparenz.de entnommen werden können.

Derzeit handelt es sich dabei um folgende Umlagen:

KWKG-Umlage

§ 19 StromNEV-Umlage

Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Konzessionsabgabe

Die Abgabe wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erhoben.